IMT Nuremberg Archives

H – 2634

International Court of Justice

H2634 - 0002

Gestapo-Exhibit 24

Auszugsweise Abschrift aus dem RMBliV. 1941 Nr. 31, Seite 1367

Unterstellung von Pol.-Verwaltungsbeamten unter die Sondergerichtsbarkeit der SS und Pol.

RdErl. d. RF SS nchdDtPol. im RMdJ v.21.7.1941

- O-VuR PBG 4261/41

(1) nach dem Erlass v.19.5.1940 - O-Kdo P I

(1 a) Nr.202/40 (nicht veroeffentl.) fallen die Pol.-Verwaltungsbeamten nur insoweit unter die Sondergerichtsbarkeit, als sie bei Truppenverbaenden oder diesen vorgesetzten Kommandostellen Dienst verrichten.

(2) Zur Klarstellung von Zweifeln bestimme ich:

Eine Dienstverrichtung bei Truppenverbaenden oder diesen vorgesetzten Kommandostellen liegt nur dann vor,

a) wenn der Po.-Verwaltungsbeamte einer Pol-Einheit oder einem Pol.-Verband im auswaertigen Einsatz zugeteilt ist; der auswaertige Einsatz beginnt fuer ihn mit der Bekanntgabe des Marschbefehls und endet mit seiner Rueckmeldung bei der Verw.-Behoerde;

b) bei Pol-Verwaltungsbeamten der Pol-Schulen, -Lehranstalten, SS- und Pol.Lazarette, in den Staatskrankenhaeusern der Pol., sofern sie dem Kommandeur oder dem leitenden Arzt im Sinne des Par.2 Abs.5 Satz 2 DBG. unterstellt worden sind.

(3) Nicht unter die Sondergerichtsbarkeiten fallen dagegen die Pol.-Verwaltungsbeamten einer Pol-Verwaltung oder einer hoeheren Verw.Behoerde, die im Auftrage und im Rahmen der Zustaendigkeit ihrer Behoerde eine Pol.-Einheit, einen Pol-Verband oder die Schutzpol.(Gend.) im Standort lediglich wirtschaftlich zu versorgen haben, ohne in den Verband der Truppe einzutreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Pol-Verwaltungsbeamten dem Kommandeur der Schutzpol. oder einem sonstigen Pol.Fuehrer unterstellt sind.

(4) Ich bitte, die der Sondergerichtsbarkeit unterstellten Pol.Verwaltungsbeamten unverzueglich ueber das Wesen der Sondergerichtsbarkeit

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 24
Filed July 31, 1946

H2634 - 0003

---

zu belehren und sie insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit nicht nur die Zustaendigkeit der SS- und Pol.Gerichte begruendet wird, sondern auch die verschaerften militaerischen Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden. Die Belehrung ist schriftlich festzulegen und kuenftig jedem Pol.-Verwaltungsbeamten zu erteilen, der fuer eine die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit begruendete dienstliche Verwendung bestimmt wird. Insbesondere ist jedem Pol.-Verwaltungsbeamten, der einem zum auswaertigen Einsatz bestimmten Pol.-Verband (Pol.-Einheit) zugeteilt ist, bei der Bekanntgabe des Marschbefehls zu eroeffnen, dass er von diesem Zeitpunkt an fuer die Dauer des auswaertigen Einsatzes dem militaerischen Strafrecht und der SS- und Pol.-Gerichtsbarkeit unterliegt.

(5) Abdruck dieses RdErl. ist der PDV 33 beizufuegen.

An alle Pol.-Behoerden.

N a c h r i c h t l i c h an dem Reichsprotektor in Boehmen und Maehren, den Generalgouverneur in Krakau, die ReichsKommissare (Befehlshaber der Ordnungspol.) in den besetzten Gebieten d u r c h A b d r u c k.

- RMBliV. S. 1367

17 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H-2634

Gestapo Exhibit No. 24

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit 24

H2634 – 0004